

RS Vwgh 2001/6/26 2000/14/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/15/0193 E 20. September 2001 2000/15/0192 E 20. September 2001
2000/15/0194 E 3. Juli 2003

Rechtssatz

Es kann kein Zweifel bestehen, dass sich etwa Tontechniker die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Fertigkeiten allenfalls auch ohne gesetzlich definierten Ausbildungsweg in geeigneter Weise aneignen müssen. Geschieht dies in einer vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 18. November 1987, 87/13/0135, umschriebenen Art, so ist es - bei Erfüllung der weiteren Voraussetzung eines ernstlichen und zielstrebigem, nach außen erkennbarem Bemühens um den Ausbildungserfolg (Hinweis E 13. März 1991, 90/13/0241) - verfehlt, eine Berufsausbildung in Abrede zu stellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000140192.X01

Im RIS seit

23.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at